

# Statuten des Vereins Burgdorfer Krimitage

1. Name und Sitz  
Unter dem Namen *Burgdorfer Krimitage* besteht mit Sitz in Burgdorf ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
  
2. Zweck  
Der Verein bezweckt die periodische Durchführung der Burgdorfer Krimitage, an denen verschiedene Veranstaltungen rund um das Thema Krimi angeboten werden.
  
3. Finanzielle Mittel  
Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den:
  - Jahresbeiträgen
  - Gönnerbeiträgen
  - Sponsorengeldern
  - Reingewinnen der Krimitage

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
  
4. Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft im Verein steht jeder natürlichen und juristischen Person offen.  
Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung.  
Ein Austritt ist auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.
  
5. Organe  
Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die Revisoren
  
6. Mitgliederversammlung  
Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich im Frühjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen, die den Mitgliedern 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktrandenliste zugestellt wird.  

Der Vorstand entscheidet, ob die Mitgliederversammlung öffentlich durchgeführt wird.

7. Befugnisse der Mitgliederversammlung  
Die Mitgliederversammlung befindet über folgende Geschäfte:
  - Annahme und Abänderung der Statuten
  - Wahl des / der Präsidenten/in, des Vorstandes und der Revisoren
  - Abnahme des Jahresberichtes und des Revisorenberichtes
  - Festsetzung des Jahresbeitrages
  - Auflösung des Vereins
  
8. Der Vorstand  
Der Vorstand setzt sich zusammen aus 7 bis 11 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für eine einjährige Amtsdauer gewählt.  
Mit Ausnahme des/der Präsidenten/in konstituiert sich der Vorstand selber.
  
9. Befugnisse des Vorstandes  
Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.  
Für die schriftliche Vertretung nach aussen sind zwei Unterschriften von Vorstandsmitgliedern notwendig.
  
10. Auflösung  
Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.
  
11. Inkrafttreten  
Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 25. August 1993 genehmigt und traten gleichentags in Kraft.

Burgdorf, den 25. August 1993